

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Antrag Ständekommission	Fassung nach 1. Lesung
<p>Art. 11 Beheizte Freiluftbäder</p> <p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>² Elektrische Wärmepumpen dürfen für Massnahmen gemäss Abs. 1 dieses Artikels eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Abdeckung gegen Wärmeverluste erforderlich.</p> <p>³ Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>